



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0044/18/1.1

21. Dezember 2018

auf Antrag der

Uniper Kraftwerke GmbH

**E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf**

**Betriebsstätte: Dampfwerk Zweckel,
Frentroper Str. 80, 45966 Gladbeck**

**Unbefristeter Betrieb mit schwefelarmen Heizöl S (HSA) und
Hochsiederückständen (HSR) im DWZ
sowie AwSV-Maßnahmen**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	10
III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz	11
III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	12
III.7 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	12
IV. Hinweise.....	12
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhalt	15
V.2 Nicht umweltbezogener Sachverhalt.....	15
V.3 Umweltbezogener Sachverhalt	18
V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	25
V.5 Begründung der Kostenentscheidung	26
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	26

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zum dauerhaften Einsatz von schwefelarmen schwerem Heizöl (HSA) mit einem Schwefelgehalt kleiner 0,5 % als Brennstoff in den Kesseln 1 und 2 im Dampfwerk Zweckel mit einem Einsatz von HSA im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren von höchstens 1.500 Betriebsstunden je Kessel jährlich neben dem bereits dauerhaft zugelassenen Hauptbrennstoff HSR erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45966 Gladbeck, Frentroper Str. 80 (ehemals Nr. 74) (Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 49, 81) geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nachfolgend keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen getroffen sind. Der Antrag ist Bestandteil der Genehmigung.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für den Heizöltank (Tank 1)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen² zugrunde. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Unterlagen

- des Genehmigungsantrags vom 19.09.2018 und
- der Antragsergänzung vom 26.11.2018 durch das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht

Mit enthalten sind die Unterlagen gemäß dem Anhang I dieser Genehmigung beigefügten Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.

Die Ergänzungsunterlagen sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Der noch bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegende Bericht zum Ausgangszustand wird Bestandteil dieser Genehmigung sein.

Der Antrag umfasst den Einsatz von schwefelarmen Heizöl S (HSA) im DW-Zweckel mit einem Schwefelgehalt < 0,5 % mit einem Einsatz im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren von höchstens 1.500 Betriebsstunden jährlich sowie die damit verbundenen Ertüchtigungsmaßnahmen am vorhandenen Schweröltank.

Anlagedaten der von der Änderung betroffenen Anlagen:

2-Kessel Dampferzeuger (Naturumlaufkessel) mit je 65 t/h zulässiger Dampferzeugung durch die Verbrennung von Heizöl S (HSA) oder Hochsiederrücksand (HSR).

Die Anlage verfügt über eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 93 MW (2*46,5 MW)

Die technischen Anlagedaten der Kesselanlagen bleiben unverändert.

Die Gesamtanlage ist gemäß Ziffer 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG einzustufen.

Als Großfeuerungsanlage fällt die Anlage bei Verbrennung von Heizöl S in den Geltungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV.

Bei der Verbrennung von HSR gelten die Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV aufgrund des zulässigen Einsatzes von Stoffen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV. Die Verbrennung von Abfällen gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nicht genehmigt.

Die Anlage gilt im Sinne des § 28 i.V.m. § 2 Abs. 9 der 17. BImSchV und als bestehende Anlage und im Sinne §§ 6 und 30 i.V.m. § 2 Abs. 3 der 13. BImSchV als Altanlage.

² 1 Ordner

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Festsetzungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Das Brandschutzkonzept Nr- 815523169 APS-BS-Teu/Lis Index 1.0 von DMT vom 14.08.2018 bzw. dessen Fortschreibungen ist zu beachten und vollständig umzusetzen.
- III.2.2 Die Feuerwehrrzufahrt und –umfahrt auf dem Betriebsgelände ist dauerhaft und wetterbeständig mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- III.2.3 In den Bereichen, in denen die langnachleuchtenden Rettungswegpiktogramme gemäß BGV A8, ASR A 1.3 nicht mit ausreichend Licht aufgeladen werden, sind hinterleuchtete Rettungswegkennzeichen zu installieren.
- III.2.4 Die Notausschalter im Kesselhaus und die Gasabsperrschieber im Bereich der Zündgasstation sind jeweils mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 dauerhaft und wetterbeständig zu kennzeichnen. Die Notausschalter sind zusätzlich im Feuerwehrplan darzustellen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Der Einsatz des Heizöls SA im DW-Zweckel darf im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren maximal 1.500 Betriebsstunden (je Kessel) jährlich erfolgen.
- III.3.2 Im DW-Zweckel darf als Heizöl ausschließlich Heizöl SA mit maximal 0,5 % Schwefel nach DIN 51603-5 in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden.
Der Brennstoff hat den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Die Lieferantenbestätigungen sind dokumentensicher 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- III.3.3 Schweres Heizöl mit geringerem Schwefelgehalt und damit besseren Umweltprofil ist, soweit es marktverfügbar und in der Anlage technisch einsetzbar ist, einzusetzen.
- III.3.4 Luftverunreinigende Emissionen
- III.3.4.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Kessel 1 und 2 als Einzelfeuerungen (gemeinsam abgeführt über Quelle 7.0) dürfen jeweils die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen – immer angegeben im Normzustand (273 K, 1013 hPa) trocken und sofern nicht nachfolgend anders bestimmt, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % – nicht überschreiten und sind auch bei der Heizflächenreinigung (Rußblasen) einzuhalten:

HSR-Betrieb

- Gesamtstaubkonzentration
 - sämtliche Tagesmittelwerte 5 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 20 mg/m³
- Kohlenmonoxid
 - sämtliche Tagesmittelwerte 50 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 100 mg/m³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)
 - sämtliche Tagesmittelwerte 50 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 200 mg/m³
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)
 - sämtliche Tagesmittelwerte 150 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 400 mg/m³

-
- Ammoniak
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 15 mg/m³
 - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
 - sämtliche Tagesmittelwerte 0,03 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 0,05 mg/m³
 - Jahresmittelwert 0,01 mg/m³
 - ohne kontinuierliche Abgasüberwachung:
als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit: 0,006 mg/m³
 - gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff
 - sämtliche Tagesmittelwerte 1 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 4 mg/m³
 - gas- u. dampfförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 60 mg/m³
 - organische Stoffe, bestimmt als Gesamtkohlenstoff
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 20 mg/m³
 - krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 der 17. BImSchV
sämtliche Mittelwerte über die Probenahmezeit
 - SM-Gruppe a) (Cd, Tl) 0,05 mg/m³
 - SM-Gruppe b) (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) 0,5 mg/m³
 - SM-Gruppe c) (As, Cd, Co, Cr, Benzo(a)pyren) 0,05 mg/m³
 - Dioxine und Furane nach Anlage 1 d) und Anlage 2
der 17. BImSchV, angegeben als Summenwert
nach dem dort festgelegten Verfahren,
 - sämtliche Mittelwerte über die Probenahmezeit 0,1 ng/m³

HSA-Betrieb

- Gesamtstaubkonzentration
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 30 mg/m³
- Kohlenmonoxid
 - sämtliche Tagesmittelwerte 50 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 100 mg/m³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid)
 - sämtliche Tagesmittelwerte 850 mg/m³
 - sämtliche Tagesmittelwerte ab dem 17.08.2021 400 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 1.700 mg/m³

-
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)
 - sämtliche Tagesmittelwerte 350 mg/m³
 - sämtliche Tagesmittelwerte ab dem 17.08.2021 330 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 700 mg/m³
 - Ammoniak
beim Einsatz von selektiven nichtkatalytischen NO_x-Reduktion (SNCR)
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
 - sämtliche Tagesmittelwerte 0,03 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 0,05 mg/m³
 - ohne kontinuierliche Abgasüberwachung:
als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit: 0,006 mg/m³
 - gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
 - sämtliche Tagesmittelwerte 1 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 4 mg/m³
 - gas- u. dampfförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 60 mg/m³
 - organische Stoffe, bestimmt als Gesamtkohlenstoff
 - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte 20 mg/m³
 - krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 der 13. BImSchV
sämtliche Mittelwerte über die Probenahmezeit
 - SM-Gruppe a) (Cd, Tl) 0,05 mg/m³
 - SM-Gruppe b) (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) 0,5 mg/m³
 - SM-Gruppe c) (As, Cd, Co, Cr, Benzo(a)pyren) 0,05 mg/m³
 - Dioxine und Furane nach Anlage 1 d) und Anlage 2 der 13. BImSchV, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren,
 - sämtliche Mittelwerte über die Probenahmezeit 0,036 ng/m³

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhalte-technik, insbesondere der 13. BImSchV und 17. BImSchV sowie der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen. Soweit durch Gesetze oder Verordnungen für diese Anlagenart strengere Emissionsbegrenzungen vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den vorstehenden Vorgaben unter Berücksichtigung der zugehörigen Übergangsregelungen vorrangig.

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, darf die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

- III.3.4.2 Der Heizöl HSA Einsatz und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist in den gesonderten Abgaskanälen der Kessel 1 und 2 für jeden Kessel zu überwachen. Die Betriebszeiten sind ebenfalls über EFÜ zu erfassen.

Die Aufzeichnungen sind für die Überwachung bereitzuhalten und müssen jederzeit aktuell auf dem Leitstand für das Leitstandpersonal einsehbar sein. Der zuständigen Überwachungsbehörde sind jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre aufgeteilt auf die eingesetzten Brennstoffe zu berichten.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen bezüglich der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionswertermittlungen und -auswertungen gelten sinngemäß weiter, soweit folgend nicht anders bestimmt. Dies gilt auch für erteilte Ausnahmegenehmigungen. Des Weiteren gelten §§ 14 bis 22 der 17. BImSchV und §§ 18 bis 25 der 13. BImSchV sowie einschlägige Messvorschriften.

Hinweis: Die Ammoniakemissionen unter HSA-Einsatz sind bei festgeschriebenem Grenzwert gemäß § 20 der 13. BImSchV spätestens ab 01.07.2019 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sowie an die Behörde zu übermitteln.

III.3.5 Lärmschutz

- III.3.5.1 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen (ermittelt und bewertet nach TA Lärm), vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an den folgenden Immissionsaufpunkten nicht überschreiten.

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert dB(A)
Frentroperstraße 83	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	55
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- III.3.5.2 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte überschritten sind und gegebenenfalls ob die Anlage zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beiträgt.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hinweis: Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind sofort zu beseitigen. Die erforderlichen Arbeitsmittel sind an geeigneten Stellen, ortsnah vorzuhalten und entsprechend auszuweisen. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- III.4.2 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie die Betriebsanweisung inklusive der zu enthaltenen Plänen nach § 44 AwSV und die Prozessanweisung für den Schweröltank sind vor Inbetriebnahme des Tanks zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des „Arbeitsblattes DWA-A 779: allgemeine technische Regelungen“ erforderlichen Angaben zu enthalten.
- III.4.3 Spätestens im Rahmen der nächsten Anlagenprüfung nach § 46 AwSV sind durch einen Sachverständigen nach AwSV die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Tabelle 3 der TRWS 788 festzulegen. Die festzulegenden Prüf Fristen sind verpflichtend einzuhalten.
- III.4.4 Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach § 46 AwSV sind die Wandstärkenmessungen der Behälterwandung und der ölführenden Rohrleitungen obligatorisch durchzuführen. Die Messpunkte sind durch den Sachverständigen festzulegen.

- III.4.5 Die vier, in der Behälterwandung eingebrachten Tauchhülsen sind vor Inbetriebnahme des Tanks mit einer hermetischen, äußeren Abdichtung mittels Anschweißglocke in Kombination mit einer Compound-Injektion auszuführen.
- III.4.6 Die Ausführung des Tanks entsprechend des wasserrechtlichen Gutachtens ist bei der nächsten Sachverständigenprüfung zu bestätigen. Mit der Prüfung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der bereits das Gutachten nach § 42 AwSV ausgestellt hat.
- III.4.7 Die Betondichtflächen sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.5.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept vom 28.08.2018 und vor Inbetriebnahme vorzulegen und von der Bezirksregierung Münster zu billigen.
- III.5.2 Boden und Grundwasser sind regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das Untersuchungskonzept hierzu ist dem AZB beizufügen.

Die Untersuchungen des Bodens sind alle 10 und die des Grundwassers alle 5 Jahre zu wiederholen.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden

- III.5.3 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss spätestens 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Messung erfolgen, welche verschoben werden soll, und muss mindestens die folgenden Informationen beinhalten:
- eine Auflistung aller Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt (siehe Tabelle Anlage 2);

- eine Darstellung der geo- und hydrogeologischen Gegebenheiten
 - Bodenaufbau
 - Grundwasserfließrichtung
 - Grundwasserflurabstände
- eine Beschreibung des Anlagenaufbaus und eine Darstellung anderer gesetzlicher Anforderungen (z.B. AwSV)
 - Art der Rohrleitungen
 - Auffangraum (R1/R2)
 - Löschwasserrückhaltung
- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen
- eine Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung
- eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleerungsvorgängen

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

- III.5.4 Sollten bei den Untersuchungen nach III.5.2 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, zusätzliche Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

– Keine neuen Festsetzungen –

III.7 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

– Keine neuen Festsetzungen –

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise durchgeführte Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Türen auf den Rettungswegstrecken sind während der Betriebszeiten offenbar zu halten und müssen in der ganzen Breite mit nur einem Handgriff zu öffnen sein. Es wird empfohlen die Rettungswegtüren mit Panikschlössern auszustatten, damit die Rettungswege zur jeder Zeit frei zugänglich sind.
- IV.5 Zur sicheren Nutzung der Ausgänge sind die Außenbereiche während der Dunkelheit über durch Bewegungsmelder gesteuerte Leuchten auszuleuchten.
- IV.6 Die Eignungsfeststellung für Tank 1 gilt nur so lange, wie Zweck und Betrieb der Anlage nach Art, Umfang und Ort anhalten und denen geprüften Antragsunterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen der Ergänzungen der Anlage bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

- IV.7 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- IV.8 Es sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- IV.9 Die im Bestand vorhandene Tür im Treppenraum des Betriebsgebäudes sollte wegen des fehlenden Rauchschutzes gegen eine T30-RS Tür ersetzt werden.
Das Fenster des Leitwartenraums ist entsprechend Brandschutzdokument Kap. 7.4.5 durch ein nicht öffnenbares Fenster in der Feuerwiderstandsklasse F 30 zu ersetzen.
- IV.10 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die Freisetzung von Treibhausgasen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
Ein Emissionsbericht für die Anlage muss jeweils zum 31. März des Folgejahres eingereicht werden.
- IV.11 Auf die Verpflichtung, aktuelle Informationen (Sicherheitsdatenblätter) über im Betrieb vorhandene Gefahrstoffe gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV in Verbindung mit Artikel 31 ff. der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vorzuhalten und zu beachten, wird hingewiesen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gladbeck eine Anlage zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in Verbrennungseinrichtungen, einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer installierten Feuerungswärmeleistung von 93 Megawatt (2*46,5 MW).

Das Dampfwerk dient der Versorgung der benachbarten INEOS Phenol mit Prozessdampf.

Die Kessel werden hauptsächlich mit Hochsiederückständen aus der benachbarten Chemieindustrie befeuert. Bei Ausfall der HSR-Versorgung sollen die Kessel weiterhin mit schwerflüssigem, schwefelarmen Heizöl (HSA; Schwefelgehalt < 0,5 %) befeuert werden.

Der Einsatz des Regelbrennstoffs Heizöl SA ist letztmalig am 20.12.2012 (Az.: 500-53.0086/12/0101.1) befristet bis zum 31.12.2018 genehmigt worden.

Beantragt ist nun der unbefristete Weiterbetrieb mit HSA neben dem bereits dauerhaft zugelassenen Hauptbrennstoff HSR unter gleichen Bedingungen sowie die Eignungsfeststellung für den vorhandenen Heizöltank (Tank 1). Die beantragte Änderung ist mit keiner baulichen- oder betrieblichen Änderungen der derzeitigen Situation verbunden.

V.2 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Mit dem Schreiben vom 19.09.2018 haben Sie die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs Dampfwerk Zweckel sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV beantragt.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben Sie den Antrag mit Unterlagen vom 26.11.2018 um das Konzept zur Durchführung des Ausgangszustandsberichts ergänzt.

Der Betrieb fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter die Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung "G" ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a das Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben einer Anlage nach § 3 der

4. BlmSchV bzw. nach Artikel 10 der IE-Richtlinie. Eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen sind nicht vorhanden.

Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen beantragt.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gladbeck (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 (Störfallrecht)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Nach der vorgenannten Ergänzung der Antragsunterlagen vom 26.11.2018 wurde keine erneute Beteiligung anderer Behörden durchgeführt, da der Antrag lediglich um das Konzept zur Durchführung des Ausgangszustandsberichtes ergänzt wurde und dieser Dezernat 52 – Bodenschutz bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens zur Abstimmung vorlag.

Die Antragstellerin hat den Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung mit Schreiben vom 07.11.2018 separat zum Genehmigungsverfahren nach BlmSchG gestellt. Beantragt wird im Wesentlichen die Verlängerung des bis zum 31.01.2019 befristeten Wasserrechts. Die Indirekteinleitergenehmigung ist nicht in dem vorliegenden Bescheid eingeschlossen, sondern wird in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt. Die Koordination dieses Verfahrens wurde gewährleistet.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Dampfwerks Zweckels handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht fällt die Anlage nach Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG unter eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragunterlagen gemachten

Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

V.2.3 Bekanntmachungen

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß abgesehen werden, da durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 14.12.2018 in der WAZ - Gladbeck und im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.4 Ausgangszustandsbericht

In Register 5.3 der Antragunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts enthalten, welches Dezernat 52 zur Zustimmung vorlag. Gemäß der Stellungnahme der Dezernats 52 vom 19.09.2018 und 11.12.2018 hat die Antragstellerin ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Der AZB ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

V.2.5 Emissionsgenehmigung

Die Anlage war bereits vor dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt, wodurch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Genehmigung nach § 4 TEHG ist. Durch die vorliegende Änderung (Weiterbetrieb) ändern sich die Angaben nach § 4 Abs. 3 TEHG

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
- eine Beschreibung der Tätigkeit und des Standorts, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird,
- Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 und
- eine Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen

nicht, weshalb eine Änderung der Genehmigung nicht notwendig war.

Letztmalig genehmigt wurden erhebliche Änderungen des Überwachungsplans für das Dampfwerk Zweckel (Frentroper Straße 82 in 45966 Gladbeck) vom Umweltbundesamtes am 06.10.2017, Geschäftszeichen: E 2.1 - 14310-0435/133.

Die befristete Gültigkeit dieses geänderten Überwachungsplans zum 31.12.2020 ergibt sich aus dem Ende der dritten Handelsperiode und steht nicht im Zusammenhang mit der Befristung zum HSA-Einsatz.

V.3 Umweltbezogener Sachverhalt

Der hier beantragte Einsatz des Regelbrennstoffs Heizöl SA ist letztmalig am 20.12.2012 (Az.: 500-53.0086/12/0101.1) befristet bis zum 31.12.2018 genehmigt worden.

Die Immissionsschutzanforderungen wurden 2012 unter anderem nach der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.10.2010 entsprechend den im Anhang V, Teil 1, Ziffer 2 (SO₂-emissionsgrenzwerte) und Ziffer 4 (NO_x-Emissionsgrenzwerte) vorgesehenen Regelungen für Altanlagen, deren Genehmigung vor dem 27.11.2002 erteilt wurden festgelegt.

Der Brennstoffeinsatz (HSA mit < 0,5 % Schwefel) war danach begrenzt auf einen gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren auf 1.500 Stunden (bei < 300 MW Feuerungswärmeleistung).

Die Betriebsbedingungen und damit das Emissionsverhalten werden im Weiterbetrieb nicht verändert beantragt.

Als Großfeuerungsanlage fällt die Anlage bei Verbrennung von Heizöl SA in den Geltungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV.

Die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU wurden mit der Änderung der 13. BImSchV zum 02.05.2013 in nationales Recht umgesetzt.

Bei HSR Verbrennung gelten die Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV aufgrund des zulässigen Einsatzes von Stoffen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV. Die Verbrennung von Abfällen gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nicht genehmigt.

Die Anlage gilt im Sinne des § 28 i.V.m. § 2 Abs. 9 der 17. BImSchV und als bestehende Anlage und im Sinne §§ 6 und 30 i.V.m. § 2 Abs. 3 der 13. BImSchV als Altanlage.

Für Großfeuerungsanlagen sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates mit Aktenzeichen C(2017) 5225 vom 31.07.2017 am 17.08.2017 bekannt gemacht worden. Die Anlage gilt als bestehende Anlage im Sinne dieser Schlussfolgerungen.

V.3.1 Luftreinhaltung und Gerüche

Es ergeben sich keine neuen Randbedingungen für die Rauchgasreinigungsanlagen. Auch der Brennstoffeinsatz soll zukünftig nicht anders als derzeit genehmigt fortgeführt

werden. Nachteilige Auswirkungen auf die 2012 beurteilte Emissionssituation der Verbrennungsanlagen bezüglich luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen sind nicht zu erwarten.

Die Emissionsgrenzwerte sind seit 2012 über die Verordnungen zum BImSchG teilweise verschärft worden und galten auch ohne die Änderung der Genehmigung, wodurch sich im Vergleich zur Genehmigungssituation 2012 im Grenzfall eine Verbesserung der Emissionssituation einstellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 der 17. BImSchV beziehen sich die in Abs. 1 genannte Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 %.

2012 wurde unabhängig vom Brennstoff ein Bezugssauerstoffgehalt von 3 % in der Immissionsprognose berücksichtigt und im Bescheid festgeschrieben.

Da die Sauerstoffwerte im Betrieb der Anlage höher als 3 % liegen, führt ein Bezugssauerstoffgehalt von 3 % nach Umrechnung zu höheren Emissionskonzentrationen als bei einem Wert von 11 %. Auch die BVT-Schlussfolgerung für Großfeuerungsanlagen sieht für die Verbrennung flüssiger und/oder gasförmiger Brennstoffe einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 % vor. Daher gilt weiterhin der im Bescheid von 2012 festgelegte und auch hier beantragte schärfere Bezugssauerstoffgehalt.

Der 2012 in der Immissionsprognose berücksichtigte Grenzwert für Gesamtstaub bei HSR-Einsatz von 10 mg/m³ im Tagesmittel und 30 mg/m³ im Halbstundenmittel ist durch die § 8 Abs. 1 Nr. 1a) und 2a) i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV zum 01.01.2016 verschärft worden.

Auch die 2012 einschlägigen Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei HSR-Einsatz sind durch § 8 Abs. 1 Nr. 1f) und 2f) i.V.m. § 28 Abs. 4 der 17. BImSchV für bestehende Abfallverbrennungsanlagen mit Geltung zum 01.01.2019 verschärft worden. Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Jahresemissionsgrenzwerte sind bestehende Abfallverbrennungsanlagen gemäß § 28 Abs. 6 befreit.

Mit der Festsetzung des Grenzwertes für Dioxine und Furane für den HSA-Einsatz mit 0,036 ng/m³ wird die Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen – BVT 59 zur Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen sowie polychlorierter Dibenzodioxine und -furane in die Luft berücksichtigt. Die Festsetzung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Emissionsmessungen (siehe folgende Tabelle) bereits vor Umsetzungsfrist auch für die bestehende Anlage angemessen. Auch der schärfere Grenzwert wurde um mindestens 89 % unterschritten.

Ergebnisse der Emissionsmessungen (Dioxine und Furane)

	2013	2015	2016	2018
ng/m ³	<0,00083 - 0,00105	<0,0016 - 0,0017	<0,0009	<0,004

Bei Einsatz von HSA sieht § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b) für Kohlenmonoxid einen Tagesmittelgrenzwert von 80 mg/m³ vor. Da bereits im Genehmigungsverfahren 2012 dort im Rahmen der Immissionsprognose ein Grenzwert von 50 mg/m³ im Tagesmittel

und 100 mg/m³ im Halbstundenmittel berücksichtigt und auch im Bescheid festgeschrieben wurde, gilt dieser entsprechend § 27 Abs. 2 der 13. BImSchV wie auch beantragt weiter fort.

Für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid sieht § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1d)aa) der 13. BImSchV für flüssige Brennstoffe grundsätzlich einen Tagesmittelgrenzwert von 350 mg/m³ vor, aber gemäß § 6 Abs. 9 darf bei Altanlagen für den Einsatz anderer flüssiger Brennstoffe als leichtes Heizöl, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind (mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW), ein Emissionsgrenzwert von 850 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 1 700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Dies stellt die Umsetzung der bereits im Genehmigungsverfahren von 2012 berücksichtigten Richtlinie 2010/75/EU vom 24.10.2010 dar.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen – BVT 29 zur Vermeidung oder Verringerung von SO_x-Emissionen in die Luft, sieht bei HSA-Einsatz für bestehende Kesselanlagen eine Begrenzung des Tagesmittelwertes auf 400 mg/Nm³ (bei vor dem 27. November 2003 in Betrieb genommenen Industriekesseln und Fernwärmeversorgungsanlagen mit < 1.500 Betriebsstunden pro Jahr) vor. Dieser Grenzwert kann im DWZ beim derzeitigen Brennstoffeinsatz (HSA mit < 0,5 % Schwefel) und ohne Rauchgasentschwefelungsanlage den Betriebsdaten nach noch nicht eingehalten werden.

Die Festsetzung dieser Begrenzung bereits vor der Umsetzungsfrist für die bestehende Anlage wäre deshalb entsprechend § 12 Abs. 1b Nr. 1 BImSchG unverhältnismäßig.

Die o.g. Begrenzung der Schwefeloxidemissionen ist aber entsprechend der Umsetzungsfrist bis spätestens August 2021 einzuhalten.

Mit NB III.3.3 ist die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen – BVT 6 zur Brennstoffauswahl berücksichtigt. Da ein zukünftiger Einsatz schwefelärmerer Brennstoffe bereits im Verfahren 2012 thematisiert wurde, ist die Umsetzung der BVT bereits vor Umsetzungsfrist auch für die bestehende Anlage angemessen und kann auch bei Nichteinhaltung der BVT 29 bereits eine Minderung der Emissionen sicherstellen.

Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid sieht § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c)aa)bbb) für flüssige Brennstoffe einen Tagesmittelgrenzwert von 300 mg/m³ vor, aber gemäß § 6 Abs. 7 darf bei im Jahr 2014 bestehenden Anlagen bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen außer leichtem Heizöl mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. Auch diese Anforderung wurde im Genehmigungsverfahren 2012 bereits berücksichtigt.

In der 13. BImSchV sind für den Einsatz von flüssigem Brennstoff keine Grenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen, Gesamtkohlenstoff, gasförmige anorganische Chlor- und Fluorverbindungen festgeschrieben. Da aber bereits im

Genehmigungsverfahren 2012 im Rahmen der Immissionsprognose auch für den Einsatz von HSA die Grenzwerte entsprechend 17. BImSchV berücksichtigt und im Bescheid festgeschrieben wurden, gelten diese entsprechend § 27 Abs. 2 der 13. BImSchV wie auch beantragt weiter fort.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen – BVT 28 zur Vermeidung oder Verringerung von NO_x-Emissionen in die Luft bei gleichzeitiger Begrenzung der CO-Emissionen in die Luft, sieht bei HSA-Einsatz für bestehend Kesselanlagen eine Begrenzung des Tagesmittelwertes von 330 mg/Nm³ vor. Dieser Grenzwert kann nach Betreiber-aussage bei dem derzeitigem Brennstoffeinsatz (HSA mit < 0,5 % Schwefel) im Vollastfall insbesondere auf Grund des (nicht in der DIN 51603-5 limitierten) Stickstoffgehaltes des Brennstoffs nicht eingehalten werden.

Die Festsetzung dieser Begrenzung bereits vor der Umsetzungsfrist für die bestehende Anlage wäre deshalb entsprechend § 12 Abs. 1b Nr. 1 BImSchG unverhältnismäßig.

Der Grenzwert ist aber entsprechend der Umsetzungsfrist bis spätestens August 2021 einzuhalten.

Mit der Festsetzung des Ammoniakgrenzwertes im Tagesmittel auch für den HSA-Einsatz wird die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen – BVT 7 zur Reduzierung der Ammoniakemissionen berücksichtigt. Die Festsetzung ist unter Berücksichtigung der bereits erfolgten gleichlautenden Umsetzung der BVT-SF zu Raffinerien in die 13. BImSchV sowie des bereits installierten und integrierten Ammoniakmessgerätes und der durch dieses Gerät ermittelten Betriebsdaten bereits vor Umsetzungsfrist auch für die bestehende Anlage angemessen.

Gemäß § 20 der 13. BImSchV ist die Massenkonzentration an Ammoniakemissionen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten soweit Emissionsgrenzwerte festgelegt wurden. Durch diesen Bescheid wird auch für den HSA Betrieb bei Einsatz der SNCR eine Emissionsbegrenzung festgelegt, sodass die Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung gilt.

V.3.2 Lärm / Verkehrsbelastung / Erschütterungen

Höhere Lärmimmissionen in der Nachbarschaft sind durch den Weiterbetrieb des Dampfwerks mit Heizöl nicht zu erwarten, da keine Änderungen im Umgang mit dem Brennstoff vorgesehen sind und auch nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz von HSA häufiger notwendig ist als in der Vergangenheit.

Die Ergebnisse der Abnahmemessung vom 14.12.2010 in Verbindung mit der Geräuschemissions- und –immissionsprognose vom 20.08.2008 zeigen, dass der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort 2 dB unter dem Immissionsrichtwert liegt und dem Wert der Immissionsprognose entspricht. Die Ergebnisse sind auf Grund der nicht geänderten Anlagensituation vernünftigerweise übertragbar. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung wurde in NB III.3.5.1 zur Definition der Anforderungen festgeschrieben. Sollten sich neue Erkenntnisse über das Emissionsverhalten ergeben, kann eine Messung direkt über NB III.3.5.2 gefordert werden.

Aufgrund der Tätigkeiten am Standort sind keine relevanten Erschütterungen zu erwarten.

V.3.3 Licht, Wärme, Strahlen

Durch die Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Licht-, Wärme- oder Strahlenemissionen zu besorgen.

V.3.4 Abfallerzeugung

Da die beantragte Änderung mit keinen baulichen oder betrieblichen Änderungen der derzeitigen Situation verbunden ist, ist keine Erhöhung der in der Anlage anfallenden Abfallmengen oder Zusammensetzung zu erwarten.

V.3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Mit Register 5.4 der Antragsunterlagen haben Sie ein Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 für den Heizöltank vorgelegt (Bescheinigungsnummer 125486616 des TÜV Rheinland vom 05.09.2018). Demnach erfüllt die beschriebene Ausführung der Lageranlage unter Berücksichtigung der in diesen Genehmigungsbescheid übernommenen Nebenbestimmungen die Anforderungen des § 17 AwSV. Mit Erfüllung der unter Kapitel III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen kann die wasserrechtliche Eignung somit festgestellt werden.

Hinsichtlich des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen macht die AwSV in § 24 klare Vorgaben zum Umgang, die keiner weiteren Festsetzung bedürfen.

V.3.6 Frisch- und Abwasser

Durch das beantragte Vorhaben wird sich die benötigte Frischwasser- und anfallende Abwassermenge nicht erhöhen.

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Verlängerung der derzeit bis zum 31.01.2019 befristeten Indirekteinleitergenehmigung mit Schreiben vom 07.11.2018 separat zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG gestellt. Der Antrag beinhaltet andere Abwassermengen als bisher, was aber nicht auf eine Änderung der Anlage zurückzuführen ist, sondern sich durch die betriebliche Erfahrung der letzten Jahre in Verbindung mit einer erhöhten Anzahl von An- und Abfahrvorgängen gezeigt hat.

V.3.7 Bodenschutz

Durch das Vorhaben wird nicht in den Boden eingegriffen. Aus Bodenschutzsicht bestehen keine Bedenken.

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG müssen diese Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet (siehe Auflistung im AZB). Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen des Grundwassers sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

V.3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Die dem Kraftwerk nächstgelegenen FFH-Gebiete »Koellnischer Wald« (südwestlich), befindet sich in ca. 5,2 km Entfernung.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage verbunden. Eine direkte oder indirekte veränderte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen.

Im Genehmigungsverfahren 2012 ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Teil der Antragunterlagen war eine Immissionsprognose, die auch die Stoffeinträge in FFH-Gebiete betrachtete. Ergebnis der Vorprüfung im Genehmigungsverfahren 2012 war, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedurfte.

Auch die heute durch Gerichtsurteile festgelegten Abschneidekriterien werden den Ausbreitungsrechnungen nach eingehalten.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren beruht auf den Emissionsmassenströmen, die sich aus den Begrenzungen der Emissionskonzentrationen und den maximalen Betriebsstunden von 2*1.500 Stunden ergeben. Die Befristung der Genehmigung hatte demnach keinen Einfluss auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens.

Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

V.3.9 Brandschutz

Das Vorhaben umfasst keine baulichen Änderungen. Das Brandschutzdokument Nr 8115523169 APS-BS-Teu/Lis Index 1.0 vom 14.09.2018 sowie das Explosionschutzkonzept Nr 8115523169/10 APS-Ex-Möl/Schw Index 1.0 lag der Feuerwehr Gladbeck zur Stellungnahme vor. Die durch die Stadt Gladbeck vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.3.10 Anlagensicherheit

Die Überprüfung der in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zu den im Betrieb eingesetzten Stoffen ergab, dass diese für die störfallrechtliche Prüfung ausreichen.

Die vorgelegten „Störfall-Berechnungen sind nachprüfbar und plausibel. Die beantragten Änderungen führen nicht dazu, dass die Anlage den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Ermittlung der Quotienten ergab einen Wert von ca. 0,8 für den Bereich der „gewässergefährdenden Stoffe“. D.h. der Betrieb liegt z.Z. noch ca. 20% unterhalb der Stoffmengen die zu einer Einstufung als Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung führen.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

V.3.11 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

V.3.12 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen und auch eine Änderung von Flächennutzungen ist nicht Teil des Antrages.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB), jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile –.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist das geplante Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die durch die Stadt Gladbeck vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter III.2 in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer Anlage, die genehmigungsrechtlich unter die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fällt und unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Daher fällt die Änderung der Anlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

In den Abschnitten I. und II. sind die Änderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Verbrennungsanlagen dargestellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde anhand der in den Antragunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des

Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis wurde bekannt gemacht.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Hilger

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/18/1.1

1	Deckblatt Antrag gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG	1	Blatt
2	Schreiben der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf vom 26.11.2018 und vom 19.09.2018.	3	Blatt
3	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
4	Formular 1 – Antrag gem. § 16 BImSchG – vom 19.09.2018	5	Blatt
5	Beschreibung des Vorhabens vom 19.09.2018	5	Blatt
6	Deckblatt Karten und Lagepläne	1	Blatt
7	Topographische Karte, M 1 : 25000 vom 06.04.2017	1	Blatt
8	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5000 vom 02.03.2017	1	Blatt
9	Katasterplan, M 1 : 500 vom 02.03.2017	1	Blatt
10	Lageplan, M 1 : 250 vom 29.01.2010	1	Blatt
11	AwSV-Lageplan mit Legende vom 18.09.2018	2	Blatt
12	Schema Heizöl vom 17.09.2018	1	Blatt
13	Schema Speisewasserdruckleitung vom 13.09.2018	1	Blatt
14	Schema Speisewassersaugleitung vom 13.09.2018	1	Blatt
15	Schema Rauchgas Messstellen vom 17.09.2018	1	Blatt
16	Verfahrensschema der Anlage zur Herstellung von Produktlauge vom 16.01.2018	1	Blatt
17	Schema HSR-Leitung vom 12.05.2009	1	Blatt
18	Deckblatt Angaben und Formulare zur Anlage und zum Betrieb	1	Blatt
19	Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1	Blatt
20	Deckblatt Gehandhabte Stoffe	1	Blatt
21	Formular 3 – Technische Daten -	1	Blatt
22	Sicherheitsdatenblätter		
	• Z-Öl	7	Blatt
	• Heizöl Schwer (Auszug S. 1-18/54)	9	Blatt
23	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen -	3	Blatt
24	Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	1	Blatt
25	Formular 6 – Abgasreinigung	1	Blatt
26	Angaben zur Wasserversorgung	1	Blatt
27	Angaben zum Abwasser	1	Blatt
28	Deckblatt Wassergefährdende Stoffe	1	Blatt
29	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	Blatt
30	Formular 8 – Abwasser -	13	Blatt
31	AwSV-Anlagenkataster	1	Blatt
32	Angaben zu Abfällen	1	Blatt
33	Deckblatt Störfallverordnung	1	Blatt
34	Angaben zur Störfallverordnung	1	Blatt
35	Excel-Tabelle zur Einstufung nach Störfallverordnung	8	Blatt
36	Angaben zur Betriebseinstellung	1	Blatt
37	Deckblatt Guten und Stellungnahmen	1	Blatt
38	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2, Nr. 2 UVPG des TÜV Nord Hannover, Am TÜV 1, 30519 Hannover vom 19.09.2018, Auftrags-Nr. 917GNV020	8	Blatt

39	Deckblatt Angaben zum Brand- und Ex-Schutz	1	Blatt
40	Brandschutzkonzept DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund vom 14.09.2018, Nr. 8115523169 APS-BS-Teu/Lis Index 1.0	13	Blatt
41	Feuerwehrplan für das DWZ vom 07.09.2018	1	Blatt
42	Externer Notfallplan (Ineos Phenol GmbH), Stand 10/2017	4	Blatt
43	Explosionsschutzkonzept der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund vom 17.09.2018, Nr. 8115523169/10 APS-EX-Möl/Schw Index 1.0	44	Blatt
44	Deckblatt AZB der Arccon Ingenieurgesellschaft mbH Gelsenkirchen	1	Blatt
45	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der Arccon Ingenieurgesellschaft mbH, Wilhelminenstraße 156-167, 45881 Gelsenkirchen vom 28.08.2018	12	Blatt
46	Übersichtslageplan Dampfwerk Zweckel, Maßstab 1:20.000	1	Blatt
47	Detaillageplan Dampfwerk Zweckel, Maßstab 1: 3000	1	Blatt
48	Gesamtstoffliste Dampfwerk Zweckel	1	Blatt
49	Altlastenauskunft des Kreis Recklinghausen vom 16.08.2017	2	Blatt
50	Vorhandene Boden- und Grundwasseruntersuchungen - Bohrprofile, arcon Ingenieurgesellschaft mbH Erdbecken (2012) - Grundwassergleichenplan (mittlere Grundwassergleichen: 04/2014 - 10/2017) - Bohrprofile und Pegelausbau der GWMst 6, 7, 17, 18, 19	8	Blatt
51	Gutachten des TÜV Rheinland, Vogelsanger Weg 6, 40470 Düsseldorf zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 41 (2) Nr. 2 AwSV für das Tanklager mit Heizöl S (HSA) des DWZ vom 05.09.2018, Besch.-Nr. 125486616	4	Blatt
52	Deckblatt Prüfberichte AwSV-Anlagen	1	Blatt
53	Prüfbericht – Lageranlage auf dem Gelände der E.ON im Dampfwerk Zweckel - nach VAWS des TÜV Nord, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 23.06.2015	2	Blatt
54	Prüfbericht – HBV Anlage / E-Filter 1 - nach VAWS des TÜV Nord, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 25.07.2017	1	Blatt
55	Prüfbericht – HBV-Anlage / E-Filter 2 - nach VAWS des TÜV Nord, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 25.07.2017	1	Blatt
56	Prüfbericht –HBV-Anlage / Transformator 80 CT 51 - nach VAWS des TÜV Nord, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 17.07.2017	1	Blatt
57	Prüfbericht –HBV-Anlage / Transformator 80 CT 52 - nach VAWS des TÜV Nord, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 17.07.2017	1	Blatt
58	Prüfbericht –Versorgungsanlage für Ammoniakwasser (Na ₄ OH) - nach VAWS des TÜV Nord, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 20.01.2017	1	Blatt
59	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord, Große Bahnstr. 31, 22525 Hamburg vom 11.09.2017, Akten-Nr. SEI-190/2018, Equipment-Nr. 610399706	2	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0072/15/1.1

10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.12.2014 (BGBl. I S. 1890, 1891)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2017 (BGBl. I S. 3937, 4007)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 37. Verordnung vom 27.11.2018 (GV.NRW. S. 614)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
BVT-SF GFA	Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen

	(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 5225) (Amtsblatt der Europäischen Union 31.07.2017)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)